

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztelhaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB/Mü.

Datum

Körperschaftspflichtigkeit kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen Anfrage der Fraktion Aufbruch, Drucksachen Nr. 12/0332, vom 26.09.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. *Machen städtischen Kindertagesstätten überhaupt Gewinne, die nach dem neuesten Urteil des Bundesfinanzhofes körperschaftssteuerpflichtig wären?*
2. *Was wird sich voraussichtlich an der wirtschaftlichen Situation der Kinderbetreuungseinrichtungen durch den ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres in Hinsicht auf die Frage der Gewinn-Erzielung ändern?*
3. *Welche finanziellen Auswirkungen - auch durch Personalkosten für die Erwirkung von Nichtveranlagungsbescheiden - könnte dieses Urteil für Sankt Augustin haben?*
4. *Welche Möglichkeiten gibt es, um eventuellen finanziellen Belastungen der Stadt entgegenzuwirken bzw. solche aufzufangen?*
5. *Müssen Eltern auf Grund des Urteils des BFH mit höheren Beiträgen rechnen?*

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen verweise ich auf den beigefügten Schnellbrief Nr. 136/2012 vom 20.09.2012 des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 136/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: III/2 711-2 Me/Ku
Ansprechpartner:
Beigeordneter Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211•4587-234

20.09.2012

Steuerliche Behandlung von Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bundesfinanzhof ist mit Urteil vom 12.07.2012 (Az.: I R 106/10) zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Kommune betriebene Kindertagesstätten unbeschadet des Rechtsanspruchs von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII keine Hoheitsbetriebe seien, sondern Betriebe gewerblicher Art. Damit unterfallen sie grundsätzlich der Körperschaftsteuer.

Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof offenbar deshalb gekommen, weil sich die kommunalen Kitas in einem Anbieter- und Nachfragewettbewerb zu anderen Tageseinrichtungen für Kinder befinden, insbesondere auch solchen, die von privaten Leistungsträgern betrieben werden. Angesichts dessen – so der BFH – sei das Betreiben von Kitas nicht der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten. Auch dass die Einnahmen der kommunalen Kindertagesstätten aus den Elternbeiträgen resultierten und sich (auch) aus diesen Beiträgen finanzierten, ändere daran nichts. Es gebe damit keinen Grund, die kommunalen Kitas steuerlich zu bevorzugen.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Bundesfinanzhofes verwiesen, das unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&Datum=2012&nr=26619&linked=ur>
[t](#)

Nach erster Einschätzung der Geschäftsstelle hat die Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Besteuerung von Kindertagesstätten mehr akademische als praktische Bedeutung. Eine Tageseinrichtung für Kinder als Betrieb gewerblicher Art unterliegt nur dann der Körperschaftsteuer, wenn ein Gewinn erzielt wird. Dies dürfte bei den Kitas regelmäßig nicht der Fall sein, da die Einrichtungen in aller Regel defizitär sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass regelmäßig keine Körperschaftssteuern anfallen.

Ebenso fällt mit den gezahlten Elternbeiträgen keine Umsatzsteuer an, da insoweit eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz greift.

Diese Auffassung ist auch von Seiten des Finanzministeriums fernmündlich bestätigt worden. Die Geschäftsstelle steht daher auf dem Standpunkt, dass in der Sache von den Kommunen aktuell nichts zu veranlassen ist.

Wir beabsichtigen gleichwohl Gespräche mit dem Land zu der Frage, wie die Angelegenheit nach der Entscheidung des BFH zu behandeln ist, damit tatsächlich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf die Kommunen zukommt. Wir halten es nicht für sinnvoll, dass jede Kommune für ihre Kindergärten Nichtveranlagungsbescheinigungen beantragen muss.

Die Entscheidung des BFH ist – gerade auch vor dem Hintergrund der erheblichen Anstrengungen der Kommunen für den U3-Ausbau zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz ab dem 01.08.2013 – sehr bedenklich. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich daher parallel für eine generelle Befreiung der Kitas von der Steuerpflicht durch eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes einsetzen.

Über den aktuellen Sachstand werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Horst-Heinrich Gerbrand